

Interpellation Schmid-St.Gallen / Blumer-Gossau (33 Mitunterzeichnende) vom 23. April 2018

Wohnraum für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. September 2018

Susanne Schmid-St.Gallen und Ruedi Blumer-Gossau erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 23. April 2018 nach dem Umgang einzelner Gemeinden mit Sozialhilfebeziehenden bei der Wohnungssuche und der Wirkung des soziodemographischen Sonderlastenausgleichs.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Kanton St.Gallen sind die Gemeinden für die persönliche Sozialhilfe zuständig. Nach Art. 25 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) gilt das Verbot der Abschiebung. Eine politische Gemeinde darf eine Person, die um finanzielle Sozialhilfe nachsucht oder solche bezieht, nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen. Die KOS-Praxishilfe¹, an der sich die Höhe der Sozialhilfeleistungen gemäss SHG orientiert, hält fest, dass Wohnkosten nach den örtlichen Verhältnissen anzurechnen sind. Von den sozialhilfebeziehenden Personen wird aber erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben. Die KOS-Praxishilfe empfiehlt den Gemeinden, eigene Ansätze für ortsübliche Mietzinse festzulegen. Diese dürfen aber nicht dazu dienen, den Zu- oder Wegzug von wirtschaftlich schwachen Personen zu steuern. Aufgrund des Abschiebeverbots sind zudem für Personen, die bereits in der Gemeinde leben und zum Beispiel aufgrund einer Scheidung oder Arbeitslosigkeit in Not geraten, höhere Mietkosten zu übernehmen, wenn kein günstiger Wohnraum zur Verfügung steht. Aus diesem Grund führt die Verteuerung von Wohnungen nicht zwingend dazu, dass Sozialhilfekosten eingespart werden.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, mit Integrationsmassnahmen und Sozialberatung Notlagen zu vermeiden oder zu beheben. Sozial Schwächeren den Zuzug zu verunmöglichen, ist kein geeignetes Mittel der Armutsprävention oder -bekämpfung.

Für die Gemeinden und auch für den Kanton ist es grundsätzlich wünschenswert, wenn Private in Liegenschaften investieren und diese aufwerten bzw. unterhalten. Gleichzeitig gehen mit umfangreichen Renovationen meist Mietzinserhöhungen einher und das Angebot an günstigem Wohnraum wird beschränkt. Für Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, ist es sodann schwieriger, eine günstige Wohnung zu finden. Wie die Interpellation 51.17.65 «Liegenschaftenvermietung zu Lasten der Allgemeinheit – was tun?» zeigt, sind aber auch schlecht unterhaltene Wohnungen, die an sozial schwache Personen zu überhöhten Mietzinsen vermietet werden, in einzelnen Gemeinden ein Problem.

Eine Möglichkeit für die Gemeinden, gegen missbräuchliche Mieten vorzugehen und auch Sozialhilfebeziehenden bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen, besteht im Kauf und der anschliessenden Vermietung eigener Liegenschaften oder in der Förderung von gemeinnützigem Wohnungsbau. Dies kann den Anteil an Mietwohnungen erhöhen, die ohne Gewinnstreben vermietet werden. Von den tieferen Mieten profitieren nicht nur die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger, sondern die Bevölkerung insgesamt. Denn grundsätzlich trägt ein gut durchmisches Angebot an Wohnraum auch zu einer, wie von der Interpellantin und dem Interpellanten geforderten, angemessenen sozialen Durchmischung und damit einer lebhaften Gemeinde bei.

¹ KOS = St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Die Aufwertung von Liegenschaften ausschliesslich mit dem Ziel, gewisse Personen vom Zuzug abzuhalten oder zum Wegzug zu veranlassen, widerspricht offensichtlich dem Prinzip der Solidarität unter den Gemeinden. Die Regierung sieht im vorgeschlagenen Vorgehen keinen nachhaltigen Lösungsansatz für den Umgang mit Armut und erachtet die Aufforderung als nicht zielführend.

Die Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) legt als Staatsziele unter anderem die soziale Sicherung der Bevölkerung (Art. 12 KV) und die soziale Integration (Art. 14 KV) fest. Es liegt in der Verantwortung der Gemeinden, die Verfassungsziele im Rahmen der ihnen zugeteilten Aufgaben zu respektieren und zu ihrer Umsetzung beizutragen. Die Verfassung bestimmt allerdings genauso, dass die Gemeinde autonom ist, soweit das Gesetz ihre Entscheidungsfreiheit nicht einschränkt (Art. 88 KV). Es besteht keine gesetzliche Pflicht der Gemeinden für günstigen Wohnraum zu sorgen, weshalb auch keine Pflichtverletzung erkennbar ist, die im Rahmen der Staatsaufsicht gerügt werden könnte.

- 3.–5. Ziel der erwähnten Komponenten des Finanzausgleichs ist es, Gemeinden zu unterstützen, die unter einer besonderen finanziellen Last in speziell ausgewiesenen Bereichen (Weite, Schule, Soziales) leiden. Hingegen ist es nicht seine Aufgabe, Handlungs- oder Politikänderungen bei den Gemeinden zu bewirken. Eine Anpassung des Finanzausgleichs, um aktives Abhalten von Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern zu verhindern, ist deshalb nicht zielführend.
6. Die Wahrung der Solidarität bei der Erfüllung von Staatsaufgaben ist ein wichtiger Pfeiler des Staatswesens, besonders im Sozialwesen. Der innerkantonale Finanzausgleich ist Ausdruck der Unterstützung dieser Solidarität durch den Kanton. Mit dem IV. Nachtrag zum SHG (nGS 2017-064) hat der Kantonsrat die bestehende Gemeindeautonomie aber weitgehend bestätigt und die Gemeinden in ihrer Entscheidungsfreiheit bei der Bemessung der Sozialhilfe, insbesondere was die Anrechnung der Wohnkosten anbelangt, nicht eingeschränkt. Eine gewisse Vereinheitlichung der Sozialhilfepraxis könnte durch eine Verbindlicherklärung der Richtlinien der KOS-Praxishilfe gemäss Art. 11^{bis} SHG erreicht werden. Die Regierung erklärt die Richtlinien dann als verbindlich, wenn sie von der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten anerkannt werden und die Quorumsregel greift oder mehr als ein Zehntel der Gemeinden die Ansätze nach diesen Richtlinien unterschreiben. In Bezug auf das Angebot an Wohnungen, die durch Sozialhilfebeziehende oder Personen mit niedrigem Einkommen bezahlt werden können, wären jedoch Bestimmungen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus erforderlich.